



Als Nothelfende gesetzlich unfallversichert

Informationen für Helferinnen und Helfer

Wir sind für Sie da!

Wer sich als Nothelferin bzw. Nothelfer an Schutzmaßnahmen gegen Flut oder bei Aufräumarbeiten beteiligt, ist gesetzlich unfallversichert. Dies gilt über den gesamten Zeitraum, in dem die „Hinterlassenschaften“ des Hochwassers noch unmittelbare Gefahren für die Allgemeinheit sein können. Laut Gesetz sind alle Personen versichert, die bei Unglücksfällen, bei Gefahr oder Not Hilfe leisten oder Menschen aus erheblicher Gefahr für ihre Gesundheit retten.

Ansprechpartnerin für Helferinnen und Helfer in der Flutkatastrophe im Kreis Ahrweiler ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Sie erreichen uns unter 02632 960-1110 oder per E-Mail an notfall@ukrlp.de.

Wann besteht Versicherungsschutz?

Auch wenn die unmittelbare Gefährdung der Allgemeinheit nicht mehr besteht, kann – etwa bei weiteren Aufräum-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten – gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestehen. Zum Beispiel, wenn im Einzelfall einem fremden Unternehmen oder auch fremden Haushalt in einer Tätigkeit geholfen wird, die typischerweise von Arbeitnehmenden ausgeübt wird. Ausgeschlossen davon sind rein familiär, nachbarschaftlich oder freundschaftlich geprägte Gefälligkeitshandlungen.

Wie melde ich einen Unfall?

Bitte nutzen Sie für die Unfallanzeige das gesetzlich vorgegebene Formblatt. Die „Unfallanzeige für Beschäftigte“ können Sie sich auf der Internetseite www.ukrlp.de, Webcode 132 herunterladen.

Bitte informieren Sie Ihren Arzt darüber, dass sich der Unfall durch eine Tätigkeit als Notfallhelferin bzw. als Notfallhelfer ereignet hat. Hierüber erfolgt dann die ärztliche Unfallmeldung an die UK RLP.

Welche Leistungen umfasst der Versicherungsschutz?

Die UK RLP übernimmt die Kosten der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation, wie z. B. die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik, einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten, Arznei-, Verband- und Heilmittel sowie Therapien und psychotherapeutische Maßnahmen. Bei unfallbedingter Pflegebedürftigkeit zahlt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz Pflegegeld oder erbringt Haus- bzw. Heimpflege. Sie übernimmt auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z. B. Umschulung oder zur sozialen Rehabilitation wie z. B. Wohnungshilfe.

Ersetzt die UK RLP Helfenden auch Sachschäden?

Hat der oder die Versicherte ein Hilfsmittel (z. B. Brille, Hörgerät, Zahnersatz, Prothese) bei der versicherten Tätigkeit zweckentsprechend getragen und wird es dabei beschädigt bzw. geht es unwiederbringlich verloren, übernimmt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Reparaturkosten bzw. bei Verlust die Kosten der Ersatzbeschaffung.

Für Nothelfende kann zudem ein Anspruch auf Sachschadensersatz bestehen.

Weitere Infos unter <https://bit.ly/2U24egA>.



Infos und Hilfsangebote

Wichtige Informationen zu Soforthilfen, Hilfsangeboten sowie Notrufnummern für Betroffene im Flutkatastrophengebiet finden Sie unter <https://kreis-ahrweiler.de>



UK RLP

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10
56626 Andernach

Telefon: 02632 960-1110
Fax: 02632 960-1011
E-Mail: notfall@ukrlp.de

www.ukrlp.de